## Gastaufnahmebedingungen der Gastgeber im Fränkischen Seenland

#### 1. Geltungsbereich

- 1) Die vorliegenden Gastaufnahmebedingungen gelten ausschließlich und vorrangig etwaiger abweichender rechtlicher Bestimmungen für alle rechtlichen Beziehungen zwischen Gast und Gastgeber soweit im Nachfolgenden geregelt.
- 2) Soweit der Gastgeber mit seinem Gast individuelle Vereinbarungen zusätzlich zu diesen Bedingungen trifft, gehen diese den Gastaufnahmebedingungen vor.

#### 2. Buchungen

- 1) Werbebroschüren, Angebote, Aktionen und Ähnliches des Gastgebers stellen eine unverbindliche Einladung an den Gast zur Abgabe eines Angebots (Buchungsanfrage) an den Gastgeber dar.
- 2) Mit der Buchung ist ein verbindliches Angebot des Gastes auf Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbunden. Der Gast ist an seine Buchungsanfrage 4 Werktage gebunden.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) des Gastgebers zustande.
- 4) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so ist ein neues Angebot des Gastgebers an den Gast damit verbunden. Der Vertrag kommt dann auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

# 3. Werbung beim Tourismusverband Fränkisches Seenland GbR

Anzeigen, Werbung, Preislisten und Ähnliches die der Gastgeber über den Tourismusverband Fränkisches Seenland GbR vornimmt, sind ebenfalls unverbindliche Einladungen zur Abgabe eines Angebots (Buchungsanfrage) durch den Gast.

## 4. Reservierungen

- 1) Unverbindliche Reservierungen, von denen der Gast kostenlos zurücktreten kann, sind nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung mit dem Gastgeber möglich.
- 2) Ist eine unverbindliche Reservierung für den Gast vereinbart, so wird die gewünschte Unterkunft vom Gastgeber für den Gast bis zum vereinbarten Zeitpunkt freigehalten. Der Gast hat bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt dem Gastgeber Mitteilung zu machen, ob er die Buchung verbindlich in Anspruch nimmt oder nicht. Geschieht dies nicht, entfällt die Reservierung ohne weitere Benachrichtigungspflicht des Gastgebers.

#### 5. Minderjährige

Bei Minderjährigen trifft die alleinige Aufsichtspflicht während des Aufenthalts die Erziehungsberechtigten. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung übernimmt der Gastgeber weder teilweise noch ganz die Aufsichtspflicht. Die Erziehungsberechtigten sind insoweit gehalten etwaig bestehende Haus- oder Hofordnungen des Gastgebers bei Antritt des Aufenthaltes zur Kenntnis zu nehmen und eine entsprechende Aufsichtspflicht auszuüben. Dies gilt entsprechend für etwaige mitreisende erwachsene Begleitpersonen.

#### 6. Umbuchungen

Für Umbuchungen ist der Gastgeber berechtigt ein Umbuchungsentgelt pro Änderungsvorgang zu verrechnen. Ein Anspruch auf Umbuchungen des Gastes gegenüber dem Gastgeber besteht nicht.

#### 7. Zahlungen

- 1) Der Gastgeber ist berechtigt vom Gast eine Anzahlung bis zu 20% des Reisepreises bei Abschluss der Buchung zu verlangen.
- **2)** Ansonsten richtet sich die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung nach der von Gastgeber mit dem Gast getroffenen Regelung.
- 3) Kreditkartenzahlungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn dies vom Gastgeber akzeptiert wird. Der Gast hat sich insoweit vor Antritt des Aufenthaltes beim Gastgeber kundig zu machen ob Kreditkartenzahlungen akzeptiert werden oder nicht.
- 4) Erfolgt eine durch den Gast zu leistende Zahlung nach Rechnungsfrist (gleich ob Vorauszahlungen oder Gesamtzahlungen) nicht oder nicht vollständig ist der Gastgeber berichtigt vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen zu belasten, soweit kein gesetzlich zwingendes, nicht abdingbares Recht, des Gastes dem entgegensteht.

#### 8. Rücktritt

1) Der Gast hat an den Gastgeber die folgenden Rücktrittspauschalen zu zahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistung, einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie Fremdenverkehrsabgaben oder Kurtaxen:

- bei Ferienwohnung/Unterkünften ohne Verpflegung 90%
- bei Übernachtungen mit Frühstück 80%
- bei Halbpensionen 70%
- bei Vollpensionen 60%
- 2) Dem Gast bleibt es ausdrücklich vorbehalten dem Gastgeber nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind als die vorstehenden Rücktrittspauschalen beziehungsweise, dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistung oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet den entsprechend geringeren Betrag zu zahlen.
- 3) Der Gastgeber empfiehlt dem Gast dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

#### 9. Anreise

- 1) Die Anreise des Gastes hat spätestens bis 18:00 Uhr am ersten Buchungstag beim Gastgeber zu erfolgen.
- 2) Bei späterer Anreise ist der Gast verpflichtet dem Gastgeber spätestens bis 18:00 Uhr am ersten Buchungstag Mitteilung zu machen. Erfolgt eine solche fristgerechte Mitteilung nicht, ist der Gastgeber berechtigt die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung ist der Gastgeber berechtigt die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gemäß dieser Bedingungen entsprechend geltend zu machen.

#### 10. Abreise

- 1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart, ist der Gast verpflichtet die Abreise bis spätestens 10:00 Uhr des Abreisetages vorzunehmen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der Gastgeber eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Gastgeber ausdrücklich vorbehalten.
- **2)** Die Nutzung von etwaigen zusätzlichen Leistungen des Gastgebers wie Wellness-Einrichtungen oder Ähnlichem über den Abreisezeitpunkt hinaus ist nur mit ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Gastgeber und Gast möglich.

#### 11. Aufenthaltsmängel

Der Gast ist verpflichtet auftretende Mängel und Störungen während seines Aufenthaltes unverzüglich dem Gastgeber anzuzeigen und Abhilfe gegenüber dem Gastgeber zu verlangen. Kommt der Gastgeber der Abhilfe trotz nochmaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, kann der Gast bei erheblichen Mängeln oder Störungen den Vertrag kündigen. Eine zusätzliche Fristsetzung zur Mängelabhilfe ist nicht erforderlich, wenn der Gastgeber diese verweigert oder die Abhilfe unmöglich ist.

## 12. Haustiere

- 1) Grundsätzlich ist die Mitnahme von Haustieren nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Gastgeber und Gast möglich.
- 2) Éine unangekündigte Mitführung von Haustieren oder unkorrekte Angaben zur Art und Größe des Haustieres berechtigen den Gastgeber zur Verweigerung der Erfüllung des Beherbergungsvertrages und zur Berechnung der Rücktrittskosten für den Aufenthaltszeitraum gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen.

#### 13. Verjährung

Die Ansprüche des Gastes gegenüber dem Gastgeber verjähren in einem Jahr, soweit der zeitliche Haftungsausschluss nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht bei Ansprüchen des Gastes wie zum Beispiel bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verstößt. Im Falle solcher nicht abdingbarer gesetzlichen Bestimmungen tritt an die einjährige Verjährung, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

14. Rechtswahl Auf dem Vertrag zwischen dem Gast und dem Gastgeber fällt ausschließlich deutsches, formales und materielles Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden. 15.

# Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.